

Gebührensatzung
für die Bruno-Frey-Musikschule der Stadt Biberach an der Riß
Stand: 1. Januar 2010

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2, 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Biberach an der Riß am folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

Die Stadt Biberach an der Riß erhebt beim Besuch der Bruno-Frey-Musikschule (BFM) die nachfolgenden Unterrichtsgebühren. Diese werden mit der Maßgabe, dass 34 Unterrichtseinheiten (UE) während des Schuljahres (vgl. § 6 Abs. 1, Satz 1, der Benutzungsordnung für die Bruno-Frey-Musikschule) erteilt werden, als Jahresgebühren wie folgt festgesetzt:

	jährlich	monatlich
1. <u>Elementar-/Grundstufe</u>		
➤ Musikwiese 1 für 2-3-Jährige Kurs läuft ein Schulhalbjahr (17 UE, 120,00 €)		20,00 €
➤ Musikwiese 2 für 3-4-Jährige	240,00 €	20,00 €
➤ Musikalische Früherziehung für 4-6-Jährige	264,00 €	22,00 €
2. <u>Orientierungsstufe</u>		
➤ für 6-8-Jährige	408,00 €	34,00 €
3. <u>Instrumental-/Vokalfächer</u>		
➤ Einzelunterricht		
- 30 Minuten	696,00 €	58,00 €
- 45 Minuten	1.008,00 €	84,00 €
- 60 Minuten	1.308,00 €	109,00 €
➤ Gruppenunterricht		
- 30 Minuten		
zu 2 Schülern	384,00 €	32,00 €
zu 3 Schülern	288,00 €	24,00 €
- 45-Minuten		
zu 2 Schülern	552,00 €	46,00 €
zu 3 Schülern	408,00 €	34,00 €
zu 4 Schülern	336,00 €	28,00 €
zu 5 und mehr Schülern	288,00 €	24,00 €
- 60-Minuten		
zu 3 Schülern	528,00 €	44,00 €
zu 4 Schülern	432,00 €	36,00 €
zu 5 und mehr Schülern	372,00 €	31,00 €
4. <u>Ensemble und Orchester (ohne Belegung von Instrumental-/Vokalfach)</u> (Die 34er-Regelung nach § 1 Satz 2, findet hier keine Anwendung)		
➤ Orchester (ab 9 Teilnehmer)	114,00 €	9,50 €
➤ Ensemble (bis 8 Teilnehmer)	162,00 €	13,50 €
5. <u>Erwachsenenzuschlag</u> für Schüler ab dem 18. Lebensjahr	50 % auf Unterrichtsgebühr	
➤ Schülern, Auszubildenden, Studenten, Wehrpflichtigen und Zivildienstleistenden wird gegen Vorlage eines Nachweises kein Erwachsenenzuschlag berechnet.		
6. <u>Besonderer Förderunterricht</u>		
- Die 34er-Regelung nach § 1, Satz 2 findet hier Anwendung		
- Es fällt kein Erwachsenenzuschlag an.		
➤ Ganzheitlicher Instrumental- und Musikunterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Einrichtungen für geistig, körperlich oder seelisch behinderte Menschen sowie in Förderschulen und diesen angegliederten Einrichtungen.		

jährlich**monatlich**

Gesamtgebühr (unabhängig von der Unterrichtsform incl. Instrumentenleihgebühr)

768,00 €

64,00 €

- Musiktherapeutisch orientierter Unterricht für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit besonderem Förderbedarf bei Schwierigkeiten aufgrund geistiger, körperlicher, seelischer oder sozialer Beeinträchtigungen oder Entwicklungsverzögerungen. Es gelten die Gebühren für den Instrumental- und Vokalunterricht gemäß §1 Ziffer 3 zuzüglich eines Zuschlags von 10 % auf Unterrichtsgebühr.
- Bei Gebührenübernahme durch den Träger einer betreuenden Einrichtung beträgt der Eigenanteil der Eltern oder des Schülers 30%.

7. Bereitstellungsgebühr**jährlich****monatlich**

für das nach § 8 der Benutzungsordnung immobile Instrumentarium der BFM (Klavier, Keyboard, Schlagzeug)

24,00 €

2,00 €

im Einzel-, Gruppen- und Ensembleunterricht

8. Benutzungsgebühren für Instrumente

(für die nach § 8 der Benutzungsordnung von der BFM überlassenen Instrumente)

Ausleihe bis 2 Jahre:

monatlich 13,00 €

Ausleihe ab dem 3. Jahr:

monatlich 18,00 €

9. Kooperationen

Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen oder Vereinen werden vertraglich geregelt.

§ 2**Mehrfächerermäßigung**

Schüler erhalten ab dem zweiten Fach im Instrumental- und Vokalunterricht eine Ermäßigung von 10 % auf die Unterrichtsgebühr des Mehrfachen.

§ 3**Gebührensschuldner**

Zur Zahlung der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten bzw. der volljährige Schüler, sofern dieser sich selbst bei der BFM angemeldet hat, verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 4**Entstehung und Fälligkeit der Zahlung**

(1) Die Gebührensschuld entsteht bei den Unterrichtsgebühren an dem von der BFM mit den Erziehungsberechtigten vereinbarten Zeitpunkt der Unterrichtsaufnahme, bei der Gebühr für die Benutzung von Instrumenten am 1. des Monats, wenn das Instrument bis zum 15. oder am 1. des Folgemonats, wenn das Instrument nach dem 15. eines Monats zur Benutzung ausgehändigt wird.

(2) Die Gebühren sind erstmalig nach Zustellung des Gebührenbescheids, im übrigen im Voraus am 1. jeden Monats fällig.

(3) In begründeten Fällen können nicht erhaltene Unterrichtsstunden am Ende des Schuljahres abzüglich 2,50 € Verwaltungsgebühren pro Unterrichtseinheit erstattet werden.

§ 5**Schlussvorschriften**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzung für die Bruno-Frey-Musikschule der Stadt Biberach an der Riß und deren Nebenstellen vom 01.03.1977 (letzte Änderung zum 01.03.2003), der Anhang für die Gebührenermäßigungen und die dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.